

Landtag

19. Sitzung vom 27. März 1981

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 19.35 Uhr.)

Vorsitzender: Erster Präsident P f o c h.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Rosenberger sowie Abg. Prochaska.

Präsident Pfoch eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Dkfm. Ammann, Eveline Andrlik, Lehner, Pelzelmayer, Sallaberger, Dipl.-Ing. DDr. Strunz und Gabrielle Traxler sind entschuldigt.

2. Präsident Pfoch teilt mit, daß von Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs eine schriftliche Anfrage vorliegt:

(Pr.Z. 462/LF.) Anfrage der Abg. Mayrhofer, Edlinger, Wiesinger, Friederike Seidl und Genossen, betreffend Durchführung der Volkszählung 1981.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Z i l k

3. (Pr.Z. 690, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 2 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben.

(Redner: Die Abg. Dr. Krasser und Emerling.)

Folgender Abänderungsantrag der Abg. Dr. Krasser und Prochaska wird abgelehnt:

„In Ziff. 2 des Entwurfs sind in § 5 Abs. 3 die Worte „nach Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher“ abzuändern.“

Berichterstatter: Amtsf. StR. M a y r

4. (Pr.Z. 653, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 3 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1981), wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben:

1. In § 5 Abs. 1 Z. 21 (Art. I Z. 3 des Entwurfs) hat es statt „200 qm“, „300 qm“, statt „100 Eintrittskarten“ „150 Eintrittskarten“ und statt „nicht mehr als drei Personen“ „nicht mehr als vier Personen“ zu lauten.

2. § 5 Abs. 1 Z. 30 (Art. I Z. 3 des Entwurfs) hat zu lauten:

„30. Unentgeltliche musikalische Darbietungen auf veranstaltungsrechtlich bestimmten öffentlichen Musizierplätzen.“

3. In § 5 Abs. 2 (Art. I Z. 3 des Entwurfs) hat der erste Satz zu lauten:

„Vorführungen von Bildstreifen unterliegen nicht der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 6, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlrreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist.“

4. § 22 Abs. 2 bis 7 haben zu lauten:

„(2) Sofern die Veranstaltung täglich vor Stuhlrreihen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfindet, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der

Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1600 m aufweist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 v. H. des steuerpflichtigen Entgelts.

(3) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr anlässlich der Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen vereinnahmten Entgelte ungeachtet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 8, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben.

(4) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 2):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 7.500 S	0 v. H.
bis 11.250 S	2 v. H.
bis 15.000 S	5 v. H.
über 15.000 S	10 v. H.

(5) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahrs und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 4 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten.

Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahrs nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(6) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahrs bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 vorläufig angewandten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahrs erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten. Ergibt sich dadurch ein Guthaben, wird es zur Deckung der künftig fällig werdenden Vergnügungssteuer herangezogen, sofern nicht ein Antrag auf Erstattung eingebracht wird.

(7) Bei Anwendung der Steuersätze nach Abs. 4 ist der jeweils höhere Steuersatz nur insoweit anzuwenden, als die Steuerlast höchstens die Hälfte der Jahresbruttoeinnahmen beträgt, um welche die jeweilige Wertgrenze, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben, überschritten wurde.“

Dieser Text ist dem Entwurf als neue Z. 16 des Art. I einzufügen. Die bisherigen Z. 16 und 17 des Art. I des Entwurfs haben zu entfallen, die Z. 18 bis 28 des Art. I des Entwurfs sind als Z. 17 bis 27 zu bezeichnen.

5. In Art. I Z. 27 (nunmehr Z. 26) hat es statt „begleichen“, „bezeichnen“ zu lauten.

6. Art. II Abs. 1 und 2 des Entwurfs haben zu lauten:

„(1) Art. I tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt ist, mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes zweitfolgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Art. I Z. 16 tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.“

7. In Art. II Abs. 4 hat es statt „Art. I Z. 27“ „Art. I Z. 26“ zu lauten.

8. In Art. III Abs. 1 hat es statt „Art I Z. 18“ „Art. I Z. 17“ zu lauten.

(Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall, Schneider, Ing. Hofstetter und Mag. Kauer.)

Folgender Abänderungsantrag der Abg. Dr. Hirnschall, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kuchar erhält nicht die notwendige Unterstützung gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung und wird daher nicht in die Verhandlung einbezogen:

In der Beilage Nr. 3/1981 (Vergnügungssteuergesetznovelle 1981) hat unter Punkt 18 der § 26 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zum Beispiel Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird und von Appara-

ten, durch deren Betätigung optisch beziehungsweise akustisch eine aggressive Handlung, so insbesondere die Verletzung oder Tötung eines Menschen, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer 20 von Hundert des tatsächlich festgestellten Umsatzes. Zur Sicherung dieser Abgaben ist nur der Betrieb von Apparaten zu gestatten, die über technische Zusatzeinrichtungen verfügen, die eine einwandfreie Feststellung des Umsatzes ermöglichen. Bei unerlaubter Verwendung von Geräten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist auf Verfall des Gerätes zu erkennen.“

(Pr.Z. 463/LA.) Der Beschußantrag der Abg. Schneider und Dr. Peter Mayr, betreffend Änderung der Sperrstundenverordnung für Wien, wird dem Ausschuß für Vermögensverwaltung, städtische Dienstleistungen, Konsumentenschutz zugewiesen.

5. (Pr.Z. 600, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 1 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Parkometergesetz geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschuß erhoben.

(Schluß um 20.50 Uhr.)

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Erster Präsident